

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Mai 2009

Nr. 2009/923

Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Sozialregion BBL (Biberist, Bucheggberg, Lohn-Ammannsegg)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Biberist, Lohn-Ammannsegg, Aetigkofen, Aetingen, Balm bei Messen, Bibern, Biezwil, Brügglen, Brunnenthal, Gossliwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Lüsslingen, Lütterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Messsen, Mühledorf, Nennigkofen, Oberramsern, Schnottwil, Tschoppach und Unterramsern haben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffend Gründung einer Sozialregion BBL (Biberist, Bucheggberg, Lohn-Ammannsegg) abgeschlossen.

Anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden, wurde diesem Vertrag zugestimmt.

2. Mitbericht

Mit Schreiben vom 21. Januar 2009 teilt das Amt für Gemeinden mit, dass folgende Anpassungen vorzunehmen sind:

§ 4 Absatz 2

„Genehmigung des Voranschlags“ ist zu ersetzen durch „Beratung des Voranschlags zu Handen der Leitgemeinde“.

„Genehmigung der Rechnung“ ist zu ersetzen durch „Kenntnisnahme der Rechnung zu Handen der Leitgemeinde“.

§ 9 Absatz 1 lautet neu:

Die Leitgemeinde führt und beschliesst den Voranschlag und die Rechnung der Sozialregion als Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung.

§ 9 Absatz 2 ist aufzuheben.

§ 10 Satz 2 lautet neu:

Die Leitgemeinde kann auf Antrag der Plenarkommission eine Rechnungsprüfung durch unabhängige Dritte anordnen.

Begründung: Die Rechnungsführung nach dem Leitgemeindemodell gehe davon aus, dass alle Aufwände und Erträge dieses Aufgabenbereichs in der Spezialfinanzierung innerhalb der Rechnung offengelegt werden.

3. Erwägungen

- 3.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).
- 3.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).
- 3.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 3.4 Die Änderungsanträge des Amtes für Gemeinden betreffen dessen Zuständigkeitsbereich und sind daher von von Amtes wegen zu berücksichtigen.

4. Beschluss

- gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG -

- 4.1 Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Gemeinden Biberist, Lohn-Ammansegg, Aetigkofen, Aetingen, Balm bei Messen, Bibern, Biezwil, Brügglen, Brunnenenthal, Gosswilwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Lüsslingen, Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Messen, Mühledorf, Nennigkofen, Oberramsern, Schnottwil, Tschoppach und Unterramsern betreffend Gründung der Sozialregion BBL (Biberist, Bucheggberg, Lohn-Ammansegg) wird unter Vorbehalt von Ziffer 4.2. genehmigt.
- 4.2 Nachfolgende Anpassungen sind vorzunehmen:

§ 4 Absatz 2

„Genehmigung des Voranschlags“ ist zu ersetzen durch „Beratung des Voranschlags zu Handen der Leitgemeinde“.

„Genehmigung der Rechnung“ ist zu ersetzen durch „Kenntnisnahme der Rechnung zu Handen der Leitgemeinde“.

§ 9 Absatz 1 lautet neu:

Die Leitgemeinde führt und beschliesst den Voranschlag und die Rechnung der Sozialregion als Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung.

§ 9 Absatz 2 ist aufzuheben.

§ 10 Satz 2 lautet neu:

Die Leitgemeinde kann auf Antrag der Plenarkommission eine Rechnungsprüfung durch unabhängige Dritte anordnen.

- 4.3 Diese Änderungen müssen der jeweiligen Gemeindeversammlung nicht mehr zur Genehmigung unterbreitet werden.
- 4.4 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt 300 Franken. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde, 4562 Biberist

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.--	(Kto. 431000/80687/5623)
		<u>300.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Departement des Innern
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für soziale Sicherheit, Ablage
Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl
Amt für soziale Sicherheit, Sozialversicherungen (3)
Amt für Gemeinden
Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung Fr. 300.-- (Kto. 431000/80687/5623)

Einwohnergemeinde, 4562 Biberist

(mit Rechnung); Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling